

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

GRUNDSCHULSPRENGEL VAHRN

39040 Vahrn / Salernstraße 5 - ☎ 0472 / 833949 - Fax: 0472 / 208042

SCHULRAT AUF SPRENGELEBENE

(Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18. 10. 1995)

Beschluss Nr. 17/2007

GEGENSTAND: Kriterien für die Einhebung von Schülerbeiträgen und die Unterstützung bei Bedürftigkeit

Am 25.10.2007 um 17:00 Uhr hat sich der Schulrat des Grundschulsprengeles Vahrn aufgrund einer formellen Einladung der Präsidentin des Schulrates am Sitz der Grundschule Vahrn, bestehend aus folgenden Personen, zu einer Sitzung getroffen:

		Anwesenheit	
		Ja	Nein
Deborah Casale Goggi	Vorsitzende		X
Monika Hilpold	Stellvertretende Vorsitzende	X	
Renate Klapfer	Schuldirektorin	X	
Ruth Reichegger	Vertreterin der Eltern		X
Elisabeth Schatzer	Vertreterin der Eltern		X
Christine Sigmund	Vertreterin der Eltern	X	
Maria Theresia Tatz	Vertreterin der Eltern	X	
Monika Balzarek	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Helga Oberhuber	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Martha Plattner	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Gabriele Überbacher	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Martha Zelger	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Paolo Cattoi	Vertreter der Lehrpersonen der 2. Sprache		X
Claudia Pernthaler	Vertreterin des Verwaltungspersonals	X	
Paul Brunner	Mitglied des Kontrollorgans	X	
Ledi Turra Rebuzzi	Mitglied des Kontrollorgans		X
Günther Franz Sparer	Mitglied des Kontrollorgans	X	

Schriftführerin ist Frau Claudia Pernthaler

Nach Einsichtnahme

- in das Protokoll über die Wahl der Vertreter/innen der Lehrpersonen in den Schulrat vom 20.09.2006 und in das Protokoll über die Wahl der Elternvertreter/innen in den Schulrat vom 16.10.2006;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, insbesondere in die Art. 12 und 13;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr.74 vom 16.11.2001 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006: Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen;
- in das Schulprogramm;
- in den eigenen Beschluss Nr. 05/2002, betreffend die Festlegung der Höchstgrenze von Schülerbeiträgen,
- festgestellt, dass der Schulrat für die Festlegung der Höchstgrenze für Schülerbeiträge und die Festlegung der Kriterien für Bedürftigkeit zuständig ist;
- festgestellt, dass durch die anfallenden Kosten für manche Familien eine hohe finanzielle Belastung entstehen kann;

dies vorausgeschickt und in Betracht gezogen,

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

- folgende Höchstgrenzen von Schülerbeiträgen festzulegen:

Art der Tätigkeit	Höchstbetrag pro Schüler
Schwimmkurs	30,00 Euro
Schulbegleitende Veranstaltungen	35,00 Euro
Verbrauchsmaterial	25,00 Euro
Verpflichtende Grundquote mit Wahlmöglichkeiten Wahlfach	25,00 Euro
Projekte wie „settimana azzurra“ und Erlebnisschule Langtaufers	Vorgeschriebene Kosten

- die Eltern über die voraussichtliche Höhe der Schülerbeiträge zu informieren;
- die Schulführungskraft zu ermächtigen, in begründeten Fällen bedürftige Familien von Schülerbeiträgen zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit schulbegleitenden Veranstaltungen, besonderen Projekten und der Einhebung von Schülerbeiträgen für Verbrauchsmaterial entstehen, ganz oder prozentuell zu befreien.
Die Schulführungskraft trifft die Entscheidung auf der Grundlage eines Ansuchens, das vom/von der Antragsteller/in mindestens 15 Tage vor Durchführung der Veranstaltung in der Grundschuldirektion eingereicht wird.
Der/Die Antragsteller/in erklärt darin, die Zusammensetzung der Familie, die Höhe des Familieneinkommens, die Inanspruchnahme anderer finanzieller Zuwendungen, das Eintreten unvorhergesehener Situationen auf Grund von Arbeit, Krankheit, Unfall oder Unglück.
Die Schulführungskraft kann die Befreiung von den Schülerbeiträgen im Ausmaß von 50% gewähren, falls das steuerbare und nicht steuerbare Jahreseinkommen der Familie das Zweifache des sozialen Mindesteinkommens nicht übersteigt. Die Schulführungskraft kann die Befreiung von den Kosten im Ausmaß von 100% gewähren, falls das steuerbare und nicht steuerbare Jahreseinkommen der Familie das Eineinhalbfache des sozialen Mindesteinkommens nicht übersteigt. Eine prozentuelle Befreiung von den Schülerbeiträgen kann bei Auftreten von unvorhergesehenen Vorfällen in der Familie gewährt werden.
Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid über das Ausmaß der finanziellen Unterstützung.
Der Schulrat wird am Ende des Schuljahres über die Anzahl der Anträge und das Ausmaß der Unterstützung informiert.

Dieser Beschluss ersetzt zur Gänze den eigenen Beschluss vom 17.04.2002, Nr. 05 und hat bis auf Widerruf Gültigkeit.

DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DES
SCHULRATES

Monika Hilpold

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Claudia Pernthaler

Dieser Beschluss wird an der
Amtstafel veröffentlicht und bleibt
für 8 Tage ausgehängt.

Vahrn, 25.10.2007

Die Schuldirektorin

Dr. Renate Klaffer